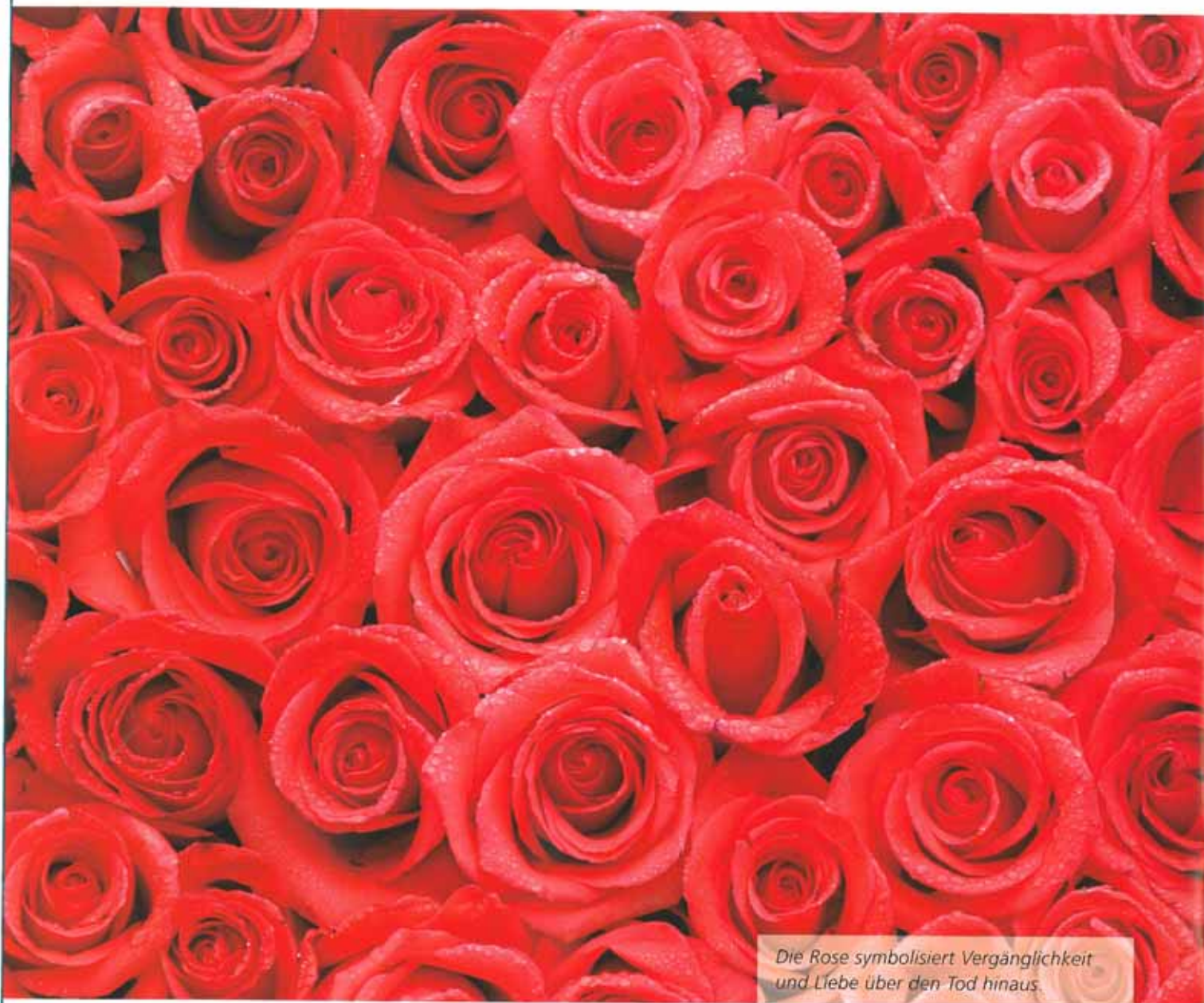


PERSÖNLICHE VORSORGE –

DIESE FREIHEIT SOLLTEN SIE SICH NEHMEN...



EIN STÜCK KONKRETER LEBENSHILFE



*Die Rose symbolisiert Vergänglichkeit
und Liebe über den Tod hinaus.*

Impressum:

(c) by RDN Verlags GmbH & Co. KG, Fachverlag für Wirtschaftspublizistik, Recklinghausen (1995/2009),

3. aktualisierte Auflage 2010, Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des RDN Verlages.

Herausgeber: FGG Friedhofsgärtner Gelsenkirchen eG, Gelsenkirchen

Konzeption und Gestaltung: RDN Agentur für Public Relations, Recklinghausen

Satz und Litho: Typoliner Media GmbH, Recklinghausen **Druck:** Silberdruck, Niestetal **Fotos:** Bdf, Fotolia, Andreas Mäsing

Diese Broschüre entstand vor dem Hintergrund jahrzehntelanger praktischer Erfahrung in der Beratung von Menschen aller Altersgruppen – Männern, Frauen, Familien und Alleinstehenden – zur persönlichen Vorsorge.

Die Beratung konzentriert sich für eine Treuhandstelle der Deutschen Dauergrabpflegegesellschaft ursprünglich naturgemäß auf die Sicherung der Grabpflege – gleichzeitig hat uns unsere Arbeit gezeigt, wie notwendig eine umfassende Information zum Thema „Persönliche Vorsorge“ ist. Hinzu kommt, dass die Friedhofskultur einem ständigen Wandel unterworfen ist. Friedhöfe sind immer ein Spiegel der Gesellschaft – wohin die Reise auch gehen wird, lässt sich kaum vorhersagen.

Neue Grabarten – wie zum Beispiel die Baumbestattung – interessieren viele Menschen, doch die Entscheidung für ein Baumgrab will aus verschiedenen Gründen gut überlegt sein. Das gilt auch für viele andere der neuen Grabarten, wie zum Beispiel die anonyme Bestattung. Grüne und blühende Friedhöfe bilden in den Städten wichtige grüne Lungen, viele Menschen schätzen sie als Erholungs- und Entspannungsräume – die Wahl der Bestattungsart kann mit dazu beitragen, diese Refugien auch für die Zukunft zu erhalten.

Wie das Geborenwerden und das Wachsen gehören das Sterben und der Tod zu unserem Dasein. Das Lebensende eines uns nahestehenden Menschen macht uns grundsätzlich besonders betroffen. Viele Fragen stehen plötzlich im Raum – Fragen, die in einer sehr kurzen Zeit zu beantworten sind. Für nicht wenige Angehörige bedeutet der Verlust eines geliebten Menschen gleichzeitig die Konfrontation mit existentiellen Problemen. Und all das zu einem Zeitpunkt, an dem er sich selbst in einem absoluten seelischen Ausnahmezustand befindet. Die Möglichkeit, hier Fehler zu machen, die man schon kurze Zeit später bitter bereut oder sogar im wahrsten Sinne des Wortes teuer bezahlen muss, ist sehr groß.

Entsprechende Vorsorge anhand von Informationen zu ermöglichen, ist das Ziel dieser Broschüre. Sie soll Hilfestellung zur eigenen Entscheidung bieten, sie gibt Raum, eigene Wünsche zu formulieren, sie informiert über Ihre Ansprüche und deren notwendige Wahrung und gibt wertfrei Hinweise auf mögliche Fallstricke, in die Sie nicht geraten sollten. Sie gibt Ihnen darüber hinaus die Möglichkeit, sich unabhängig von Zeit, Ort und Anlass über Fragen zu informieren, die für jeden Einzelnen von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Wir würden uns freuen, wenn diese Broschüre für Sie zu einem Stück konkreter Lebenshilfe werden könnte.

EIN ZEICHEN DER FÜRSORGE FÜR DIE FAMILIE

Wer kennt es nicht, dieses Gefühl: In dieser oder jener Situation würde ich so und nicht anders handeln. Eine pragmatische Entscheidung, aus dem Kopf heraus formuliert. Tritt dann aber ein derartiger Fall wirklich ein, stellt sich den Betroffenen die Situation gänzlich anders dar – denn jetzt überlagert das Gefühl den Kopf. Das Ergebnis: Für die Betroffenen entwickelt sich die Einhaltung einer vielleicht Jahre zuvor getroffenen Entscheidung zur Quelle zusätzlichen Leids, zur Blockade, Trauer zu leben und zu überwinden.

Ein typisches Beispiel dafür ist die Entscheidung eines Ehepaares zur „anonymen Bestattung“ für sich und den Partner, die Partnerin. Das bedeutet Bestattung in einem Rasenfeld an einer für alle Angehörigen unbekanntem Stelle. Wie oft eine solche Entscheidung tragische Folgen hat, davon können Bedienstete aller Friedhöfe, auf denen die Möglichkeit zur anonymen Bestattung besteht, Bücher schreiben.

Groß und vielschichtig ist die Palette der Versuche des lebenden Ehepartners oder auch der Kinder der oder des Verstorbenen, doch noch herauszufinden, wo genau der Verstorbene beerdigt wurde. In ihrer Not schrecken Angehörige auch vor dem Angebot, diese Information zu „kaufen“, nicht zurück. Bleibt alles erfolglos, suchen sie sich


selbst „ihren“ Bezugspunkt: Eine täglich frische Rose an der gleichen Stelle, das Flackern eines Lichts oder andere Zeichen der Trauer sprechen eine unmissverständliche Sprache. Neben dem eigentlichen Verlust eines Angehörigen ist durch eine zuvor getroffene – und zu diesem Zeitpunkt als durchaus richtig angenommene – Entscheidung zusätzliches Leid entstanden. Dem oder der Hinterbliebenen fehlt zur Bewältigung der Trauer etwas sehr Wichtiges – das konkrete Grab als Ort der Trauer. Wer also für sich eine derartige Entscheidung trifft, sollte den Menschen, die er liebt und die mit der Trauer um ihn weiterleben müssen, die Möglichkeit einer Änderung des ursprünglichen Wunsches nicht verschließen.

Für Menschen, die in diesem Punkt nach einer eigenen Entscheidung suchen, ist es sicher hilfreich, an das Schicksal derer zu denken, die im 2. Weltkrieg Söhne, Väter oder Ehemänner an der Front verloren haben. Neben dem eigentlichen Verlust war es für sie die stärkste seelische Belastung, nicht zu wissen, ob und wo ein Grab des Gefallenen vorhanden war. Und auch heute noch – über 60 Jahre später – zeugen individuell geschmückte Gräber auf weit entfernten Soldatenfriedhöfen davon, dass Angehörige „ihre“ Gräber noch besuchen. Gräber bieten Trost – man sollte seiner Familie und seinen Freunden diesen Trost nicht nehmen.

Ein deutliches Zeichen der Fürsorge für die Familie oder sehr nahestehende Menschen ist es auch, die persönliche Entscheidung zur Frage möglicher Organspenden schriftlich niederzulegen. Ohne eine klare Aussage können Angehörige – mit dieser Problematik in einem besonders kritischen Moment ihres Lebens konfrontiert – überfordert sein oder eine Entscheidung treffen, an der sie später sehr schwer tragen.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der persönlichen Vorsorge, die gleichzeitig in der Regel auch Vorsorge und Schutz der nächsten Angehörigen darstellt, ist das Ordnen und Durchsprechen der notwendigen Papiere, die dem Partner einen leicht nachvollziehbaren Überblick über die Wünsche und die vorgenommene finanzielle Sicherung geben. Geschieht das nicht, kann es passieren, dass sie oder er nicht mehr zu ändernde Fehlentscheidungen trifft. Ganz gleich, ob der Verlust eines Menschen plötzlich eintritt

oder nach einer langen Krankheit als Erlösung für den Verstorbenen empfunden wird, und ungeachtet einer vielleicht vorher entstandenen Entfremdung zwischen Eltern und Kindern: Die Erfahrung zeigt, dass in 90 von 100 Fällen der Tod eines Angehörigen starke Emotionen auslöst – Trauer, Entsetzen, Verzweiflung, Leere, Angst –, die ein rationales Denken und Handeln sehr erschweren. Eine derartige Situation öffnet unseriösen „Helfern“ Tür und Tor. Die Fälle, in denen vor allem ältere Menschen dem Versprechen erliegen „Sie brauchen sich um nichts zu kümmern, wir nehmen Ihnen alles ab“, nehmen auch in unserer heutigen, aufgeklärten Zeit eher zu als ab. Wenn man erkennt, dass nur der zweite Teil dieses Versprechens „auf Heller und Pfennig“ stimmt, ist es zu spät. Frühzeitige Information und Vorsorge helfen in der Ausnahmesituation des Verlustes und tragen mit dazu bei, den Weg in die erleichternde Trauer zu ebnen.



Ranunkeln gehören zur Familie der Hahnenfußgewächse und symbolisieren die Vergänglichkeit.



Die Lilie symbolisiert Hoffnung, Reinheit, Schönheit, Gnade und Vergebung.

WEGE DES ABSCHIEDS

Die Form der Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt keine Willenserklärung vor, so entscheidet nach dem Gesetz der Ehegatte oder der nächste Angehörige über die Art der Bestattung. Eine schriftliche Willenserklärung ist zu empfehlen.

Die *Erdbestattung* ist die traditionsreichste Bestattungsart. Sie gibt für die persönliche Vorsorge oder die Entscheidung der Angehörigen darüber hinaus den größtmöglichen Raum. Die Bestattung des Sarges erfolgt je nach Wunsch in einem Reihengrab oder einem ein- oder mehrstelligen Wahlgrab. Während für die Angehörigen mit dem Erwerb des

Nutzungsrechtes für ein Reihengrab keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage des Grabes besteht, ist diese bei einem Wahlgrab im Rahmen der jeweiligen Friedhofsordnung sehr wohl möglich.

Die Zeitspanne des zu erwerbenden Nutzungsrechtes ist je nach Gebiet und Friedhofssatzung unterschiedlich, sie kann von zehn bis zu 40 Jahren betragen. Bei Wahlgräbern besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu einem späteren Zeitpunkt zu verlängern. Bei mehrstelligen Wahlgräbern wird ein Neuerwerb notwendig, sofern die vorgeschriebene Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten die Zeitspanne des erworbenen Nutzungsrechtes überschreitet.

Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- oder Wahlgräbern werden von den Friedhofsträgern (Kirche, Kommune) festgesetzt und sind daher von Ort zu Ort verschieden.

Auf manchen Friedhöfen gibt es für Teilbereiche Unterschiede in den Gestaltungsrichtlinien für Grabstätten und Grabmale. Hierüber informiert die jeweilige Friedhofsverwaltung.

Die *Feuerbestattung* ist möglich, wenn sie im Sinne des Verstorbenen ist. Dazu sollte seine handschriftliche Erklärung vorliegen, die etwa folgenden Inhalt haben kann:

„Hiermit verfüge ich, nach meinem Ableben eingeäschert zu werden.“

5.1.2009, Max Mustermann

Fehlt diese Erklärung, so kann der Ehepartner oder der nächste Angehörige bestätigen, dass die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Erklärung oder Bestätigung wird vom Bestattungsunternehmen angefordert. Die Urne kann je nach Friedhof in einem Familiengrab oder einem besonderen Urnengrab beigesetzt werden. Die christlichen Kirchen erkennen sowohl die Feuer- als auch die Erdbestattung an.

Die *Seebestattung* einer Urne ist ebenfalls möglich. Auch in diesem Fall muss eine handschriftliche Bestätigung des Verstorbenen oder

seiner Angehörigen vorliegen. Eine behördliche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine besondere Beziehung des Verstorbenen zur See nachzuweisen ist. Die handschriftliche Willenserklärung des Verstorbenen kann etwa folgenden Inhalt haben:

„Hiermit verfüge ich, nach meinem Ableben eingeäschert und auf See beigesetzt zu werden, da ich mich dem Meer sehr verbunden fühle.“

5.1.2009, Johannes Jedermann

Die Gründe für die Verfügung zu einer *anonymen Bestattung* sind vielseitig. Es kann sich dabei um den Ausdruck der persönlichen Weltanschauung, Überlegungen der Kostenersparnis oder um die Sorge der Sicherstellung einer späteren Grabpflege handeln. Verfügt werden kann z. B. mit einem Text folgenden Inhalts:

„Hiermit verfüge ich, nach meinem Ableben in einem anonymen Grabfeld beigesetzt zu werden.“

5.1.2009, Johannes Jedermann



An dieser Stelle sei aber nochmals darauf verwiesen, dass für die Hinterbliebenen die Trauerbewältigung in vielen Fällen wesentlich schwieriger und problematischer werden kann, weil ein konkretes Grab als Ort fehlt.

Das gilt auch für die *Baumbestattung*, die mittlerweile auf einigen Friedhöfen oder in Wäldern angeboten wird. Oft markiert nur eine kleine Plakette den Ort der Beisetzung. Das Schmücken mit Blumen oder gar eine Grabpflege sind in Wäldern nicht erlaubt.

Bei Baumbestattungen auf Friedhöfen ist dies ebenfalls nicht vorgesehen.

Wer sich für eine Baumbestattung in einem Wald entscheidet, sollte grundsätzlich vorher mit seinen Angehörigen darüber sprechen. In der Regel sind die abgelegenen Bestattungswälder nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, der Besuch des Grabes wird dann vor allem für ältere Menschen schnell zum Problem.

Zu den neuen Angeboten auf den Friedhöfen gehören *Urnen-Gemeinschaftsgräber*. Dabei werden in einem Grab mehrere Urnen beigesetzt. Die Verstorbenen in diesen Gräbern müssen im Leben keine Gemeinsamkeiten gehabt haben – erst die Wahl des Grabes führt sie im Tod zusammen. Gemeinschaftsgräber sind nicht anonym, sie haben ein Denkmal, auf dem die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen stehen. Gemeinschaftsgräber sind bepflanzte und gepflegte Gräber.

Die Friedhofsgärtner und Friedhofsträger bieten sie oft als Komplettpakete in Kombination mit einem Dauergrabpflegevertrag zu einem festen Preis an. Gärtnerisch dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber sind für Menschen, die ein gepflegtes Grab wünschen, aber zum Beispiel keine Angehörigen mehr haben, eine gute Alternative zur anonymen Bestattung.





Das Vergissmeinnicht steht für einen Abschied in Liebe.

DARAN IST ZU DENKEN

VERSORGUNG DES VERSTORBENEN

- Erste Versorgung am Sterbeort
- Einkleiden und Einbetten
- Aufbahren
- Überführen zum Aufbahrungsort
- Überführen zum Bestattungsort

Dieser Aufgabenbereich wird in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt. In ländlichen Gebieten hat sich teilweise aber bis heute der Brauch der „Nachbarschaft“ erhalten, die aus ihrer Mitte heraus die Aufgabe der Erstversorgung, der Einkleidung und des Einbettens des oder der Verstorbenen als letzten Dienst erfüllt.

Dies kann natürlich auch durch die Angehörigen oder nahe Freunde geschehen.

Die Überführung zum Aufbahrungs- oder Bestattungsort darf nur mit einem dafür ausgestatteten Spezialwagen eines Bestattungsunternehmens durchgeführt werden.

DARAUF SOLLTEN SIE WERT LEGEN

Bei der Festlegung des Rahmens für die Bestattung des Verstorbenen sollte ein gewissenhaft geführtes Bestattungsunternehmen den Angehörigen auf Wunsch eine vorläufige Kostenaufstellung erstellen. Sie wird später durch eine

endgültige Rechnung und Abrechnung ergänzt, wenn alle Dienstleistungen erbracht sind. Die detaillierte Endabrechnung weist dann auch genau aus, welche Leistungen der Bestattungsunternehmer selbst erbracht hat und welche „Fremdleistungen und Gebühren“ für die Angehörigen vorfinanziert wurden. Wenn bei dieser Endabrechnung für die Angehörigen Fragen auftauchen, sollte sofort ein klärendes Gespräch mit dem Bestattungsunternehmen geführt werden.

DIE ANTRÄGE BEI DEN BEHÖRDEN

- Beurkundung des Sterbefalls beim zuständigen Standesamt. Dazu gehören die Beschaffung der ärztlichen Todesbescheinigung, die schriftliche Sterbefallanzeige, die Beschaffung notwendiger Personenstands-urkunden, die Anzeige beim Standesamt bis zur Zustellung der fertigen Urkunde an die Angehörigen
- Anmeldung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung. Festlegung des Beerdigungstermins

- Antrag für die dreimonatige Weiterzahlung der Rente an die Witwe/den Witwer
- Geltendmachung der Sterbegeldansprüche bei Krankenkassen, Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Unternehmens-, Vereins-, Gewerkschafts- und sonstigen Sterbekassen
- Beschaffung der amtsärztlichen und polizeilichen Genehmigung, sofern eine Feuerbestattung gewünscht wird
- Beschaffung der notwendigen Genehmigungen beim zuständigen Konsulat für eine Überführung ins Bestimmungsland, wenn es sich bei dem Verstorbenen um einen Ausländer handelt

Die notwendigen Behördengänge können sowohl von den Angehörigen oder Freunden erledigt als auch dem Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben werden.

DIE ORGANISATORISCHEN ANGELEGENHEITEN

- Terminabsprache mit dem Geistlichen, dem Redner, dem Organisten und der Friedhofsverwaltung
- Stellen der Träger
- Grabauswahl
- Formulieren von Zeitungsanzeigen und Auftragserteilung für Trauerbriefe und – später – Danksagungen
- Organisation von Fahrgelegenheiten für die



Familie und nicht ortskundige Gäste der Trauerfeier

- Auswahl des Blumenschmucks für den Sarg und die Kapelle, in der die Trauerfeier stattfindet
- Leitung der Trauerfeier auf dem Friedhof: Transport der Kränze und Gebinde, Notieren der Schleifen, Sammeln der Kondolenzkarten, Führen der Kondolenzliste
- Ausführung der musikalischen Wünsche während der Trauerfeier
- Auslegen der Kosten für Redner, Organist und Träger

Auch diese Aufgaben können durch die Angehörigen selbst oder ihnen zur Seite stehende Freunde ausgeführt werden.

DIE BESTATTUNGSKOSTEN

Über die Kosten einer Bestattung herrscht in der Öffentlichkeit weitgehend Unklarheit. Viele Menschen scheuen sich, auch zu diesem Punkt Fragen zu stellen. Diese Zurückhaltung ist allerdings unnötig. Ein vertrauenswürdige Bestattungsunternehmen wird nicht nur den unterschiedlichen Wünschen der Angehörigen (im Rahmen des bereits dargestellten Dienstleistungsangebots) Rechnung tragen, sondern es wird auch, dem vereinbarten Auftragsrahmen entsprechend, in der Lage sein, sofort die damit entstehenden Kosten in Form eines Kosten-

voranschlags darzustellen – denn diese Kostentransparenz ist Zeichen der eigenen Seriosität.

WEITERE KOSTENARTEN

- Gebühren: Nutzungsgebühren für ein Grab oder die Verlängerung eines bereits vorhandenen Wahlgrabes. Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes, für die Einäscherung, Kosten für die Benutzung der Friedhofseinrichtung, sonstige Gebühren, die bei Kommunen und Kirchen im Zusammenhang mit der Bestattung anfallen, wie zum Beispiel Beurkundungsgebühren
- Zahlungen an das Bestattungsunternehmen für fachliche Dienstleistungen, für den Sarg und erforderliches Zubehör sowie den Transport und die Versorgung des Verstorbenen
- Kosten für Trauerdekoration, Träger, Redner, Trauermusik, Zeitungsanzeigen, Trauerbriefe, Bewirtung der Trauergäste und, zu einem späteren Zeitpunkt, für die Danksagungen
- Kosten für die Grabgestaltung und -pflege
- Kosten für die Erstellung und Aufstellung eines Grabmals





Bunte Blumen stehen für die Vielfalt des Lebens.

GESTALTUNG UND PFLEGE DES GRABES

Von jeher waren die Grabstätten der Menschen Spiegel ihres Verhältnisses zu den Verstorbenen, den Vorfahren und dem Tod. Die ursprünglichen Funktionen „Schutz“ und „Kennzeichnung“ des Bestattungsortes wurden immer weiter kultiviert und trugen den Stempel des religiösen Lebens der jeweiligen Zeit.

Für die Archäologie waren und sind Gräber immer wichtige Zeitzeugen, die nicht nur

Rückschlüsse auf die Beziehung der Lebenden zu den Toten zulassen, sondern zum Beispiel durch Grabbeigaben auch Auskunft über den Alltag der Menschen in den verschiedenen Epochen geben.

Somit sind Grabstätten nicht nur psychologischer Zielpunkt für die Trauer der Angehörigen, sondern auch ein Kulturgut, das nachfolgenden Generationen vom Geist der jeweiligen Zeit berichtet.

Die Art und Weise, wie in den einzelnen Kommunen die Grabstätten heute nach der Bestattung und dem Abräumen der Kränze hergerichtet werden, ist regional sehr unterschiedlich.

Das Gleiche gilt für die Gestaltungsrichtlinien der Grabstätte und das Setzen eines Grabmals. Hier kann es je nach Trägerschaft – Kommune oder Kirche – bereits innerhalb einer Stadt zu unterschiedlichen Anforderungen kommen. Darüber hinaus erlauben die Satzungen verschiedener Friedhöfe, zum Beispiel in bestimmten Bereichen, eine freie Grabgestaltung.

Information darüber, was erlaubt, nicht gestattet oder vorgeschrieben ist, gibt die jeweilige Friedhofsverwaltung – in der Regel in Form eines Merkblattes. Empfehlenswert ist deshalb das Gespräch mit einem an dem jeweiligen Friedhof ansässigen Friedhofsgärtner. Er kann Fragen sofort und gezielt beantworten und entsprechende Empfehlungen geben.

Das Gleiche gilt für die Auswahl eines Grabmals. Hier ist der Steinmetz der richtige Ansprechpartner, der auch aufgrund seiner Kenntnisse über die entsprechenden Bodenverhältnisse auf dem jeweiligen Friedhof den sinnvollsten Zeitpunkt für das Setzen eines Grabmals nennen wird. Auch hier sollte der Ratsuchende auf ein gesundes Preis-/Leistungsverhältnis achten.

DAUERGRABPFLEGE: PROBLEMLÖSUNG HEUTE – FÜR MORGEN

Die Grabpflege kann zu einem Problem werden – zum Beispiel im Krankheitsfall, aus Altersgründen, durch Umzug in eine andere Stadt, durch Zeitmangel oder aber – das gilt vor allem für Alleinstehende – in der Überlegung zur persönlichen Vorsorge. Hier kann eine der insgesamt 26 selbstständigen Treuhandstellen der Deutschen Dauergrabpflegegesellschaft ein wertvoller Helfer und Partner sein (die entsprechenden Anschriften finden Sie im Anhang).



Die Treuhandstelle für Dauergrabpflege ist beratend und – wie der Name schon deutlich macht – treuhänderisch für die Vertragspartner tätig. Der Auftraggeber hat dadurch die Sicherheit, dass der von ihm gewünschte Leistungsumfang der Grabpflege tatsächlich über den gesamten vereinbarten Zeitraum und innerhalb des festgelegten Kostenrahmens erbracht wird: Eine Sicherheit, die kein Einzelunternehmen zuzusichern vermag, weil niemand voraussagen kann, ob er auch in 20, 30 oder gar 40 Jahren noch tätig sein wird.

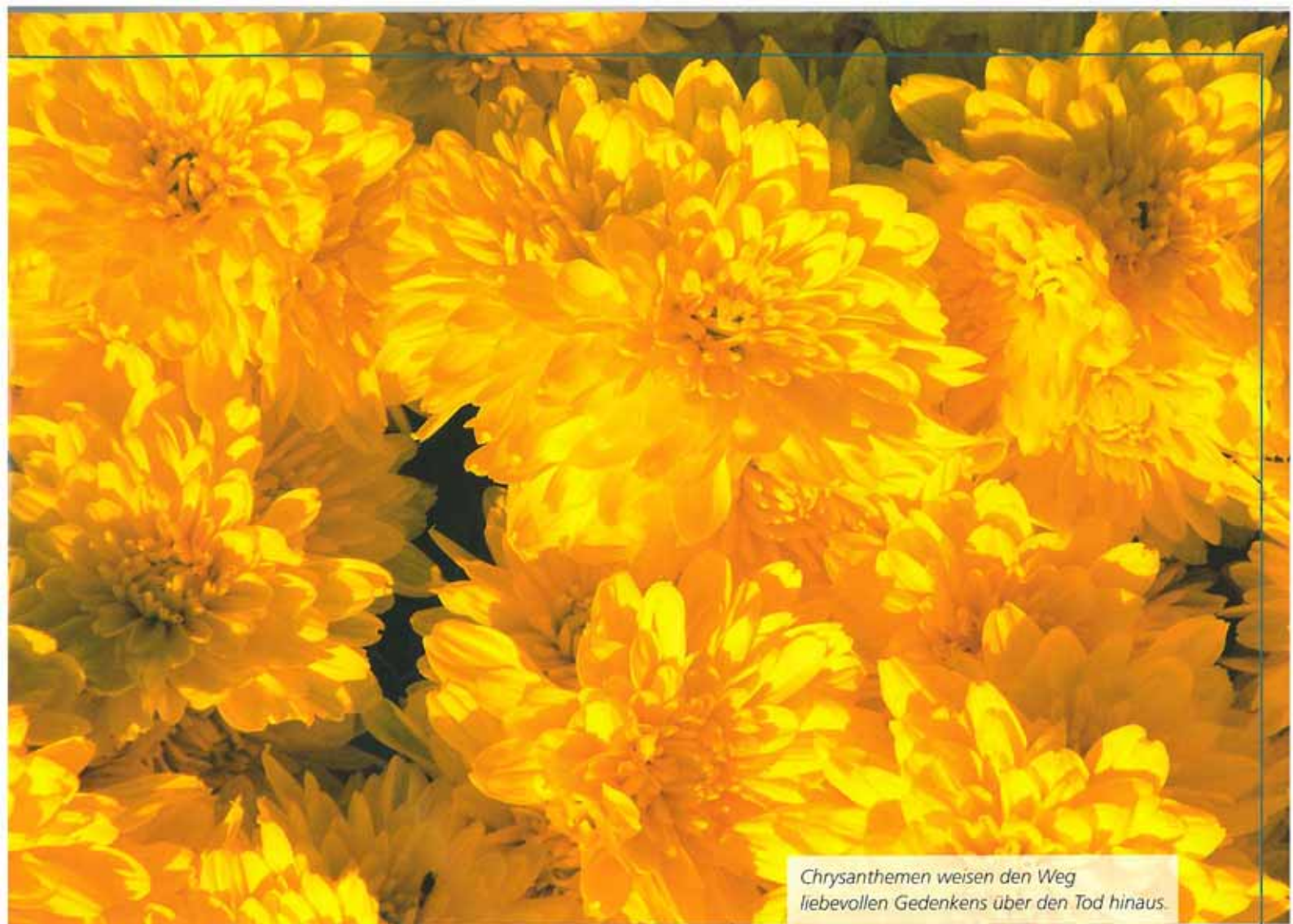
Ein Dauergrabpflege-Vertrag, der in Verbindung mit einer Treuhandstelle für Dauergrabpflege und einem ihrer Mitgliedsbetriebe abgeschlossen worden ist, bietet Sicherheit. Sollte die beauftragte Friedhofsgärtnerei den Vertrag nur mangelhaft erfüllen oder den Betrieb gar schließen, tritt

an ihre Stelle dann sofort ein anderes Fachunternehmen aus dem Kreis der Mitgliedsbetriebe.

Der Dauergrabpflege-Vertrag besteht aus der genauen Leistungsbeschreibung mit der entsprechenden Kostenaufstellung und der exakten Vertragsdefinition. Hier taucht oft die Frage auf, wie es möglich ist, für einen Zeitraum von fünf bis zu 40 Jahren auf der Basis des Preisniveaus zum Vertragsabschluss gleichbleibende Leistungen zu garantieren. Des Rätsels Lösung: Die Treuhandstelle legt die eingezahlten Vertragssummen sofort zu günstigen Konditionen an. Aus den entsprechenden Zinserträgen werden die jährlichen Teuerungsraten für die Pflanzen – von der jahreszeitlichen Wechselbepflanzung bis zum individuellen Grabschmuck zu besonderen Anlässen sowie alle vereinbarten Arbeiten – aufgefangen.

Auch für einen zeitlich begrenzten Rahmen – zum Beispiel erforderlich durch einen längeren Arbeitsaufenthalt im Ausland – bieten die Treuhandstellen und die ihnen angeschlossenen Friedhofsgärtnereien eine sichere Ausführung der ihnen übertragenen Pflegearbeiten. Dabei unterliegen die ausführenden Unternehmen der Kontrolle der jeweiligen Treuhandstelle – eine umfassende Sicherheit für den Auftraggeber.

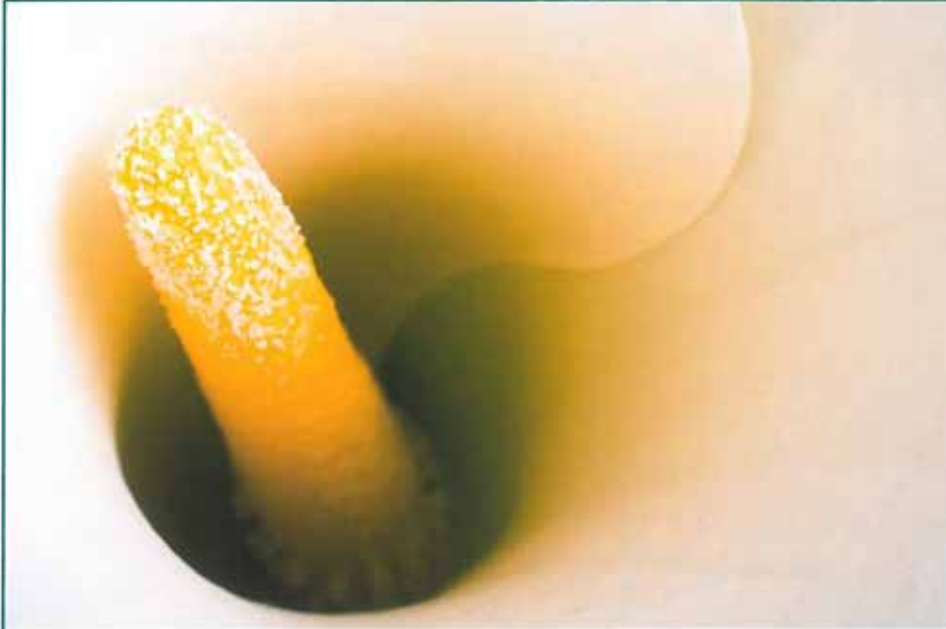




*Chrysanthemen weisen den Weg
liebvollen Gedenkens über den Tod hinaus.*

Ein weiterer wichtiger Aspekt für die persönliche Vorsorge: Die für die geplante Dauergrabpflege benötigte Summe kann zum Beispiel über eine kleine Lebensversicherung, über eine Dauergrabpflege-Versicherung oder über Ratensparverträge angespart werden. Aktuelle Urteile des

Bundesverwaltungsgerichtes erkennen Dauergrabpflegeverträge übrigens als Teil der persönlichen Vorsorge an, wenn die Vertragssumme eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Die zuständige Treuhandstelle für Dauergrabpflege berät Sie auch in dieser Frage.



*Die Calla steht für die Auferstehung -
und für die aufopferungsvolle Hingabe.*

DIE SICHERUNG BESTEHENDER ANSPRÜCHE

Mit dem Eintritt eines Sterbefalls werden in der Regel Versicherungs- und Rentenleistungen fällig, die nicht nur zur Deckung der Bestattungskosten, sondern darüber hinaus vor allem der Unterhaltssicherung der Hinterbliebenen dienen. Diese Ansprüche sollten möglichst kurzfristig angemeldet und die entsprechenden Papiere bereitgehalten werden. Ein grundsätzlicher Hinweis: Jeder Brief sollte per Einschreiben mit Rückschein versandt und eine Kopie zu den persönlichen Akten genommen werden.

GESETZLICHE KRANKENKASSEN

Mit der am 1.1.2004 in Kraft getretenen weiteren Stufe der Gesundheitsreform ist das

Sterbegeld für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen ersatzlos gestrichen worden. Gesetzlich Versicherte sollten aber in jedem Fall prüfen, ob nicht im speziellen Einzelfall ein Anspruch auf Sterbegeld besteht – und zwar für Versicherte und mitversicherte Familienangehörige. Nicht zuletzt durch die Streichung des Sterbegeldes ist das Thema der persönlichen Vorsorge wichtiger denn je.

Gleichzeitig ist vom Staat die Möglichkeit eröffnet worden, unter gewissen Umständen die Bestattungskosten durch die Erben steuermindernd bei der Lohnsteuer- oder Einkommenssteuererklärung geltend zu machen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Nachlass nicht ausgereicht hat, um die Kosten der Bestattung zu decken.

LEBENSVERSICHERUNGEN UND STERBEKASSEN

Hier sind vorzulegen:

- eine Sterbeurkunde
- die Versicherungspolice
- die letzte Beitragsquittung

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

War der Verstorbene Rentner bei der Deutschen Rentenversicherung – ehemals Landesversicherungsanstalt (LVA) und Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) –, kann beim Rentenservice der Deutschen Post AG innerhalb von 30 Tagen die bisherige Rente für die nächsten drei Monate durch den berechtigten Hinterbliebenen – dies kann nur der Ehepartner sein – beantragt werden (Sterbeurkunde beifügen).

Außerdem muss bei der zuständigen Ortsbehörde, dem Versicherungsamt, einem Versicherungältesten oder einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung ein Rentenantrag für den berechtigten Hinterbliebenen gestellt werden. Für Waisen gilt die gleiche Regelung. Bitte unbedingt beachten: Nach dem geltenden Recht steht heute auch einem

Witwer Hinterbliebenen-Rente aus den rentenwirksamen Zeiten der verstorbenen Ehefrau zu.

Für den Rentenantrag sind unter anderem folgende Unterlagen erforderlich:

- Großer Rentenbescheid (Bewilligungsbescheid mit Versicherungsverlauf) für beide Ehepartner,
- Sterbeurkunde, Heiratsurkunde oder Stammbuch (mit Geburtseintragung der Ehefrau),
- Kindergeld-Nummer(n) und Geburtsurkunde(n),
- eigene Versicherungsnummer des Antragstellers, der Antragstellerin (Witwe, Witwer und Waisen),
- letzte Rentenerhöhungsmitteilung für beide Ehepartner und
- gültiger Personalausweis.

BEAMTEN- VERSORGUNG

Hat der Verstorbene beamtenrechtliche Bezüge erhalten (Bundesbahn, Bundespost, städtische, Landes- und Bundesbehörden), können für die Hinterbliebenen Sterbegeld- und/oder Beihilfeansprüche bestehen. Zuständig für die entsprechenden Anträge sind die Personalberatungsstellen oder die jeweiligen Besoldungsämter.



Auch hier wird für die Todesmeldung vorab eine Sterbeurkunde benötigt. Alle weiteren Unterlagen werden dann von den Ämtern über Sterbegeld- und Beihilfeanträge angefordert.

ZUSATZVERSORGUNGS- EINRICHTUNGEN

Neben Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung können bei bestimmten Berufsgruppen für Hinterbliebene zusätzliche Ansprüche auf Sterbegeld und/oder Rente bestehen. So zum Beispiel für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe und für bestimmte Berufsgruppen bei den sogenannten Zusatzversorgungskassen, wie zum Beispiel der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes in Wiesbaden. Auch viele Unternehmen haben ihre Mitarbeiter zusätzlich versichert oder Unterstützungsfonds eingerichtet. Diese Leistungen sind in der Regel durch Vorlage einer Sterbeurkunde bei der jeweiligen Versorgungseinrichtung zu beantragen.

BERUFGENOSSEN- SCHAFTEN

Bei Tod durch einen Arbeits-, Wege- oder Berufsunfall entsteht ein Anspruch auf Sterbe-

geld und Hinterbliebenenversorgung. Meldepflichtig ist der Arbeitgeber. Trotzdem empfiehlt sich eine vorsorgliche Mitteilung der Hinterbliebenen an die Berufsgenossenschaft.

VEREINE, VERBÄNDE, GEWERKSCHAFTEN

Einige Vereine, Verbände und Gewerkschaften zahlen ein Sterbegeld. Die Benachrichtigung muss unter Beifügung des Mitgliedsnachweises und einer Sterbeurkunde schriftlich erfolgen.

VERSORGUNGSÄMTER

Hat der Verstorbene Bezüge vom Versorgungsamt erhalten, muss diese Behörde unter Beifügung einer Sterbeurkunde schriftlich benachrichtigt werden. Im Einzelfall wird geprüft, ob Anspruch auf Sterbe- oder Bestattungsgeld besteht.

Alle Ansprüche für Hinterbliebene vollständig aufzuzeigen, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Es handelt sich daher nur um die Aufzählung einiger wichtiger, häufig vorkommender Leistungen für Hinterbliebene. Die nächsten Seiten sind für die Aufstellung Ihrer individuellen Ansprüche auf Renten, Versicherungs- und Zusatzleistungen bestimmt.



Die Kamille vermittelt ein Gefühl mütterlicher Geborgenheit.

DAS BETREUUNGSRECHT

Mehr als eine Million Menschen stehen in Deutschland unter rechtlicher Betreuung. Im Betreuungsrecht ist geregelt, in welchem Umfang für einen hilfebedürftigen Menschen vom Gericht ein Betreuer bestellt wird.

Es geht hier um erwachsene Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbstständig regeln können und daher Hilfe benötigen. Die Grundlagen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung sind in den §§ 1896 ff. BGB geregelt.

Betroffen sind vielfach ältere Mitbürger. Aber auch für jüngere Menschen kann die Einrichtung einer Betreuung notwendig sein, wenn diese zum Beispiel an einer Behinderung leiden oder aufgrund von Unfallfolgen nicht mehr selbstständig für sich sorgen können.

Rechtliche Betreuungen sind also eine Hilfestellung für Menschen, die sich in wichtigen Teilbereichen ihres Lebens nicht mehr selbst helfen können. Sie stellen jedoch auch einen Eingriff dar. Aus diesem Grund darf ein Betreuer gegen den freien Willen eines Betroffenen nicht bestellt werden.

NOTWENDIGKEIT DER BETREUUNG

Das Gericht ist verpflichtet, auch die Frage der Notwendigkeit der Einrichtung einer Betreuung zu prüfen. Wenn also andere Möglichkeiten der Hilfe zum Beispiel durch Familienangehörige oder soziale Dienste bestehen, sind diese vorrangig. Wer eine andere Person bevollmächtigen kann oder bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, benötigt in der Regel keinen rechtlichen Betreuer.

Schließlich darf das Gericht einen Betreuer nur für die Angelegenheiten bestellen, in denen der Betroffene tatsächlich Hilfe benötigt. Die Einrichtung einer Betreuung hat also nicht die Geschäftsunfähigkeit oder gar eine Entmündigung zur Folge. Der Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, seine Handlungen an den Wünschen und Interessen des Betroffenen auszurichten und muss dessen mutmaßlichen Willen ggf. ermitteln.

RECHT AUF BETREUUNG

Jedermann hat das Recht, die Einrichtung einer Betreuung beim zuständigen Betreuungsgericht oder den Betreuungsstellen anzuregen, die zumeist bei den Jugend- oder Gesundheitsämtern der Städte und Landkreise angesiedelt sind. Auf diese Weise beginnt ein Prüfungs-

verfahren, zunächst mit einem Sozialbericht der Betreuungsstelle. Hier werden die sozialen Verhältnisse und der Hilfebedarf des Betroffenen dargelegt. Die Betreuungsstelle wird auch ermitteln, ob im Umfeld des Betroffenen eine Person vorhanden ist, die als Betreuer eingesetzt werden kann.

FACHÄRZTLICHE BEGUTACHTUNG

Anschließend erfolgt eine fachärztliche Begutachtung des Betroffenen im Auftrag des Gerichts. Das Gutachten trifft eine Aussage über die Art der Erkrankung und des hiermit verbundenen Hilfebedarfs. Schließlich entscheidet das Betreuungsgericht in einer persönlichen Anhörung über die Einrichtung der Betreuung und legt deren Aufgabenkreise fest, zum Beispiel: Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten, Wohnungssorge, Gesundheitsvorsorge, Heimvertrag, Aufenthaltsbestimmung, Regelungen des Postverkehrs. In den zugeordneten Bereichen wird der Betreuer als Sachwalter und Interessenvertreter des Betroffenen tätig. Die Anhörung ist selbstverständlich nichtöffentlich und kann auch in der Wohnung des Betroffenen stattfinden, wenn der Gang zum Gericht nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

AUSWAHL DES BETREUERS

Bei der Auswahl des Betreuers hat das Betreuungsgericht die Aufgabe, das Wohl und die Wünsche des Betroffenen zu beachten.

Das Gericht ist an entsprechende Vorschläge des betroffenen Menschen gebunden. Die Betreuungsperson muss mit der Übernahme des Amtes einverstanden sein. Es ist auch möglich, mehrere Personen als Betreuer einzusetzen, sofern dieses sinnvoll ist. Das Gericht ordnet schließlich noch einen Zeitraum an, innerhalb dessen geprüft werden muss, ob die Betreuung noch erforderlich ist: Die Höchstfrist hierfür beträgt 7 Jahre.

Das Betreuungsgericht wird vorrangig versuchen, einen ehrenamtlichen Betreuer

zu bestellen. Meist sind das Familienangehörige, Freunde, Nachbarn oder Kollegen des Betroffenen. Wenn das nicht möglich ist oder es aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt, kann das Gericht auch einen hauptamtlichen Vereins- oder Berufsbetreuer bestellen, der dann nach dem Betreuervergütungsgesetz (VBVG) vergütet wird.

Die Betreuungsgerichte und die Betreuungsstellen bieten die Möglichkeit der Beratung vor Einrichtung einer Betreuung. Darüber hinaus machen auch viele Wohlfahrtsverbände (zum Beispiel Caritasverband, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt u. a.) Beratungsangebote. Hier bekommen die ehrenamtlichen Betreuer auch Hilfestellung und Begleitung bei ihrer wichtigen und anspruchsvollen Tätigkeit.

BETREUUNG ENDET MIT DEM TOD

Wichtig: Mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung. Ein Betreuer kann und darf aus seiner gerichtlichen Bestellung nicht mehr für den Verstorbenen handeln.

Darum ist rechtzeitige Vorsorge für die Bereiche Beerdigung, Grabkauf und Dauergrabpflege umso wichtiger.





Die blaue Hyazinthe steht für die Treue und das Jenseits.

DAS TESTAMENT

Viele Menschen, vor allem, wenn sie mitten im Leben stehen, scheuen davor zurück, ihr Testament zu Papier zu bringen. Da ist die Hemmschwelle der Eingangsformulierung „Mein letzter Wille“ groß, die emotional oft als die Vorbereitung des eigenen nahen Abschiednehmens-Müssens empfunden wird. Objektiv gesehen aber ist das Testament – das im Übrigen bei sich verändernden Lebensumständen jederzeit entsprechend geändert werden kann – Ausdruck der persönlichen Verantwortung in der Vorsorge und Sicherung der eigenen Familie.

Um Missverständnisse, Spannungen und Streitigkeiten zu vermeiden und zum konkreten Schutz von Nahestehenden, wie zum Beispiel Lebens-

gefährten, sollte man möglichst frühzeitig ein Testament verfassen, das den „letzten Willen“ eindeutig regelt. Dabei gilt es, einige Regeln zu beachten, damit das Dokument auch gültig ist. Letzte Sicherheit in allen Fragen rund um das Erbrecht kann allerdings nur der Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars geben.

PRIVAT-TESTAMENT

Das Testament muss eigenhändig und handschriftlich verfasst sein. Es soll erkennen lassen, wann und wo es verfasst/errichtet worden ist. Es muss mit der Unterschrift des Verfassers abschließen.

Maschinengeschriebene Texte mit eigenhändiger Unterschrift oder handschriftliche Texte ohne Unterschrift sind ungültig. Selbst eine Anlage zum Testament, zum Beispiel eine Vermögensaufstellung, ist ungültig, wenn sie mit der Schreibmaschine oder dem Computer erstellt wurde.

Bei Änderungen empfiehlt es sich, das Testament neu abzufassen, mindestens aber jede Hinzufügung zu unterschreiben. Streichungen im Text sollten unterbleiben, sie könnten später als Manipulationen ausgelegt werden.

Das Testament kann bei den persönlichen Papieren im Haus oder gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht aufbewahrt werden.

Die Abfassung eines Testaments mit notarieller Hilfe empfiehlt sich besonders dann, wenn Vermögenssituation und Familienverhältnisse kompliziert sind oder jemand nicht mehr in der Lage ist, eigenhändig zu schreiben.

GEMEINSAMES TESTAMENT – TESTAMENT FÜR EhePAARE

Ehepartner fassen häufig ein gemeinsames Testament ab, in dem sie sich gegenseitig als Erben einsetzen. Änderungen sind dann nur gemeinsam oder bedingt möglich. Haben Eheleute ein gemeinschaftliches Testament errichtet

und verstirbt ein Ehepartner, wird die gemeinsame Verfügung, also auch die des Überlebenden, bindend. Der Überlebende kann nur unter äußerst eingeschränkten Bedingungen die gemeinschaftliche Verfügung anfechten. In diesem Falle sollte unbedingt ein Notar zu Rate gezogen werden. Im Falle einer Scheidung wird das Testament ungültig.

DER INHALT DES TESTAMENTES

Der Erblasser kann frei entscheiden, wen er als Erbe einsetzt. Das können nicht nur eine oder mehrere Personen sein, sondern auch Vereinigungen, Kirchen oder der Staat.

Wird durch das Testament die gesetzliche Erbfolge geändert, so haben Kinder und Ehepartner des Verstorbenen, dessen Eltern bedingt, trotzdem Anspruch auf Zahlung des Pflichtteils. Er macht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils aus und muss in Geld ausgezahlt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang vom „Baranspruch“.

Aus dem Testament muss die „Erbquote“ hervorgehen, das heißt wer allein oder zu welchem Bruchteil erben soll. Bestimmte Nachlassstücke können bestimmten Personen durch ein Vermächtnis zugesprochen werden. Hier ist es empfehlenswert, den Rat eines Notars einzuholen.

DIE TESTAMENTS-ERÖFFNUNG

Im Sterbefall muss das Testament sofort beim Amtsgericht eingereicht werden. Das Gericht informiert alle Personen, die im Testament bedacht wurden oder nach dem Gesetz erbberechtigt sind. Jeder, der ein Testament findet, ist verpflichtet, es zur Eröffnung zu geben.

AUSSCHLAGEN DER ERBSCHAFT

Grundsätzlich ist es möglich, eine Erbschaft auszuschlagen. In der Regel werden Erben von diesem Recht oder einer Haftungsbeschränkung Gebrauch machen, wenn der Wert der Erbschaft die Schulden des Erblassers nicht deckt. Eine Ausschlagung kann nur innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen. Auch in diesem Fall sollte ein Notar hinzugezogen werden.

DER ERBSCHHEIN

Als amtlicher Nachweis der Erbberechtigung gilt nur der Erbschein, den jeder Erbe beim Amtsgericht beantragen kann. Da bis zur Ausstellung des Erbscheins in der Regel einige Zeit vergeht, ist es zur Vermeidung finanzieller Schwierigkeiten der Familie

zweckmäßig, seinem Ehegatten oder einem anderen Erben zu Lebzeiten eine Vollmacht zu erteilen, mit der er oder sie über Konten verfügen kann. Diese Vollmacht kann so abgefasst werden, dass sie erst mit dem Tod in Kraft tritt oder auch über den Tod hinaus Gültigkeit hat. Banken halten in der Regel entsprechende Vordrucke bereit.

Wenn Partner dagegen schon zu Lebzeiten ein gemeinsames Konto, ein sogenanntes „Oder-Konto“, unterhalten, bleibt auch nach Ableben eines der beiden Partner die Verfügungsgewalt des anderen bestehen. In der Regel wird der Erbschein auch zur Regulierung des weiteren Erbes benötigt, so etwa zur Überschreibung von Haus- und Grundeigentum. Ist kein Testament vorhanden, so tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Lebt der Ehepartner im gesetzlichen Güterstand, erbt er neben den leiblichen Kindern des Erblassers die Hälfte des Nachlasses, sonst ein Viertel. Die leiblichen Kinder des Erblassers erben den Rest zu gleichen Teilen. Leben sie nicht mehr, so treten deren Kinder an ihre Stelle. Sind keine Erben „erster Ordnung“ – Kinder, Enkelkinder – vorhanden, werden die Erben „zweiter Ordnung“ bedacht. Das sind in erster Linie die Eltern des Erblassers und in zweiter Linie deren Kinder, also die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder.

Erben weiterer Ordnung sind zunächst die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge und dann die Urgroßeltern mit ihrem Nachwuchs.



Die Anemone steht für Hoffnung und Erwartung, aber auch für Vergänglichkeit.

EIN TRAUERFALL TRITT EIN – WAS IST ZU BEDENKEN?

Wenn der Sterbefall in der Wohnung eintritt, muss zunächst ein Arzt, möglichst der Hausarzt, benachrichtigt werden. Seine Aufgabe ist es, den Totenschein auszustellen. Der Arzt benötigt dazu den Personalausweis des Verstorbenen. Auch der Seelsorger sollte bei entsprechender Bindung des oder der Verstorbenen benachrichtigt werden.

Nun ist der Zeitpunkt gekommen, an dem ein zuvor sorgfältig ausgewähltes Bestattungsunternehmen hinzugezogen werden sollte. Grundsätzlich kann das Unternehmen von den Angehörigen frei gewählt werden, egal wo und auf welche Weise der Tod eingetreten ist. Die Angehörigen sollten zunächst telefonisch ein Unternehmen ihres Vertrauens über den

eingetretenen Sterbefall informieren. Gemeinsam mit einer Person des Vertrauens wird der Rahmen für die Trauerfeier und Bestattung besprochen. Über die dabei getroffenen Vereinbarungen sollten die Angehörigen auf jeden Fall eine Kostenaufstellung verlangen. Das ist durchaus legitim. Ein gut geführtes Bestattungsunternehmen wird es von sich aus anbieten.

Hilfreich ist es für ein derartiges Gespräch, wenn folgende Unterlagen bereitgehalten werden:

- das Familienbuch oder die Heiratsurkunde, bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil,
- der Personalausweis,
- der letzte Rentenanpassungsbescheid,
- die Chip-Karte der Krankenkasse,

- die Lebens- oder Sterbeversicherungspolice mit der letzten Beitragsquittung,
- bei vorhandenen Wahlgräbern: das Grabdokument oder die Graburkunde.

Auf diese Weise können Familie, Freunde oder auch das Bestattungsunternehmen frühzeitig die Behördengänge erledigen, die der Gesetzgeber vorschreibt. Das Bestattungsunternehmen sorgt auch für die Überführung des Verstorbenen, wenn der Tod nicht am Wohn- oder Bestattungsort eingetreten ist. Auch bei Todesfällen im Ausland sollte das gewählte Bestattungsunternehmen nach Weisung behilflich sein. Es kennt die internationalen Bestimmungen. Das Bestattungsunternehmen kann je nach Lage und Möglichkeit die Überführung auf dem Land-, See- oder Luftweg veranlassen.

Erfahrungsgemäß ergeben sich bei plötzlichen und unerwartet eintretenden Todesfällen auf gemeinsamen Reisen (Urlaub, längere berufliche Verpflichtung im Ausland) häufig Probleme bei der Beschaffung der Familienpapiere. Daher sollten solche Unterlagen leicht zugänglich aufbewahrt werden. Ein Vertrauter, der auch Zugang zur Wohnung hat, sollte für den Notfall informiert sein.





Herbstblätter symbolisieren Vergänglichkeit und den Abschied vom Leben.

BENACHRICHTIGUNG ÜBER DEN TODESFALL

Die Todesanzeige kann in den örtlichen Tageszeitungen erscheinen. Die persönlichste Art, über den Tod eines Angehörigen zu informieren, ist der Trauerbrief oder die Trauerkarte.

Eine Anzeige enthält üblicherweise den Sterbetag, das Beisetzungsdatum sowie Zeit und Ort der Trauerfeier. Ist eine Beisetzung oder Trauerfeier im engsten Familienkreis geplant, sollte in der Zeitungsanzeige und im Trauerbrief darauf hingewiesen werden. Einladungskarten zu einer anschließenden gemeinsamen Kaffeetafel können bei der Versendung der Trauerbriefe beigelegt werden.

Die Anzeige führt in der Regel die Namen der nächsten Angehörigen des Verstorbenen auf. Will man die Namen der Hinterbliebenen einzeln nennen, so sollten sie nach dem Verwandt-

schaftsgrad in folgender Reihenfolge angegeben werden: Ehepartner, Kinder, Schwiegerkinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Nefte/Nichte, Onkel/Tante, Cousin/Cousine, Paten.

Neben den hier beschriebenen Formen der Benachrichtigung über einen Trauerfall gibt es auch andere, sehr individuelle Möglichkeiten der Information, zum Beispiel den handgeschriebenen und mehrmals vervielfältigten persönlichen Brief. Die Entscheidung hierüber sollten, sofern der Verstorbene hierzu keine Wünsche geäußert hat, die Angehörigen ihrem persönlichen Empfinden nach treffen.

Sofern zu einem früheren Zeitpunkt bereits ein Vorsorge- oder Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen wurde, sollte auch die zuständige Treuhandstelle umgehend benachrichtigt werden.



ABSCHIED NEHMEN

Die Tage zwischen Eintritt des Todesfalls und Bestattung sind für die meisten Angehörigen gekennzeichnet durch Phasen tiefer Verzweiflung und großer Hektik. So viel ist zu bedenken, anzuordnen und zu entscheiden. Menschen kommen, um ihr Mitleid auszusprechen und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Manche gut gemeinten Ratschläge allerdings sollten, bevor sie in die Tat umgesetzt werden, sehr genau bedacht werden.

Dazu gehört der Rat, auf eine offene Aufbahrung zu verzichten und „den Ehemann, die Ehefrau, Mutter oder Vater so im Gedächtnis zu halten, wie man sie oder ihn erlebt hat“. Dieser Rat, sicher gut gemeint und aus der Angst um eine weitere Belastung der Angehörigen formuliert, kann aber dazu führen, dass man sie gerade durch diesen Verzicht oft um die Mög-

lichkeit des bewussten Abschieds und damit um ein Stück wichtige „Trauerarbeit“ bringt.

Die Zeit am offenen Sarg kann die Grundlage bilden für die bewusste Bewältigung der Situation und ein wichtiger Schritt auf der Suche nach Trost sein. Gelegenheit, bewusst Abschied zu nehmen, ergibt sich in den Trauerhallen der Friedhöfe oder den Aufbahrungsräumen des Bestattungsunternehmens. In einigen Großstädten, in denen die räumliche und zeitliche Kapazität für Trauerfeiern und ein bewusstes Abschiednehmen am offenen Sarg nur noch begrenzt vorhanden sind, sind Bestattungsunternehmen dazu übergegangen, eigene Trauerhallen mit entsprechenden Aufbahrungsräumen zu erstellen, die ein individuelles Abschiednehmen und eine individuelle Trauerfeier ohne Zeitdruck möglich machen.



Die Weide steht für Trauer und Tod – aber auch für den Neubeginn im Frühjahr.

In jedem Fall aber sollte das beauftragte Bestattungsunternehmen im Interesse der Angehörigen für einen würdigen Rahmen zum letzten Lebewohl sorgen. Nicht von ungefähr ist die Geschichte der Bestattungskultur geprägt vom Motiv des Abschiednehmens, der bewussten Auseinandersetzung mit Tod und Sterben.

Die Aufbahrung des Verstorbenen im Haus und die Totenwache sind der älteren Generation oft noch aus der eigenen Kindheit gegenwärtig. In manchen Regionen ist diese Tradition bis in unsere Tage bekannt. Zwar lassen die heutigen Wohnverhältnisse eine Aufbahrung im familiären Lebensraum häufig nicht mehr zu, doch der Gedanke, der dahintersteht, behält seine Gültigkeit.

DER BLUMENSCHMUCK

Ob ein Sarg bei der Trauerfeier unter einem Meer von Blumen verschwindet oder ob nur eine einzelne Rose ihn ziert, ist ureigene Entscheidung der Hinterbliebenen oder sogar des Verstorbenen, wenn er zuvor entsprechende Wünsche geäußert oder niedergelegt hat. Die individuellen Wünsche der Angehörigen können am ehesten durch ein auf die Trauerfloristik spezialisiertes Blumenfachgeschäft realisiert werden. Das Bukett aus den Lieblingsblumen des oder der Verstorbenen, der Blumenschmuck der Trauerhalle in ihrer oder seiner Lieblingsfarbe – all das wird den Angehörigen helfen, diese schweren Stunden zu ertragen. Der Kranz, Ausdruck einer Tradition, die sich über Jahrtausende entwickelt hat, steht nicht nur als Symbol für den sich schließenden Lebenskreis, sondern auch für den sich immer wiederholenden Kreislauf der Natur.

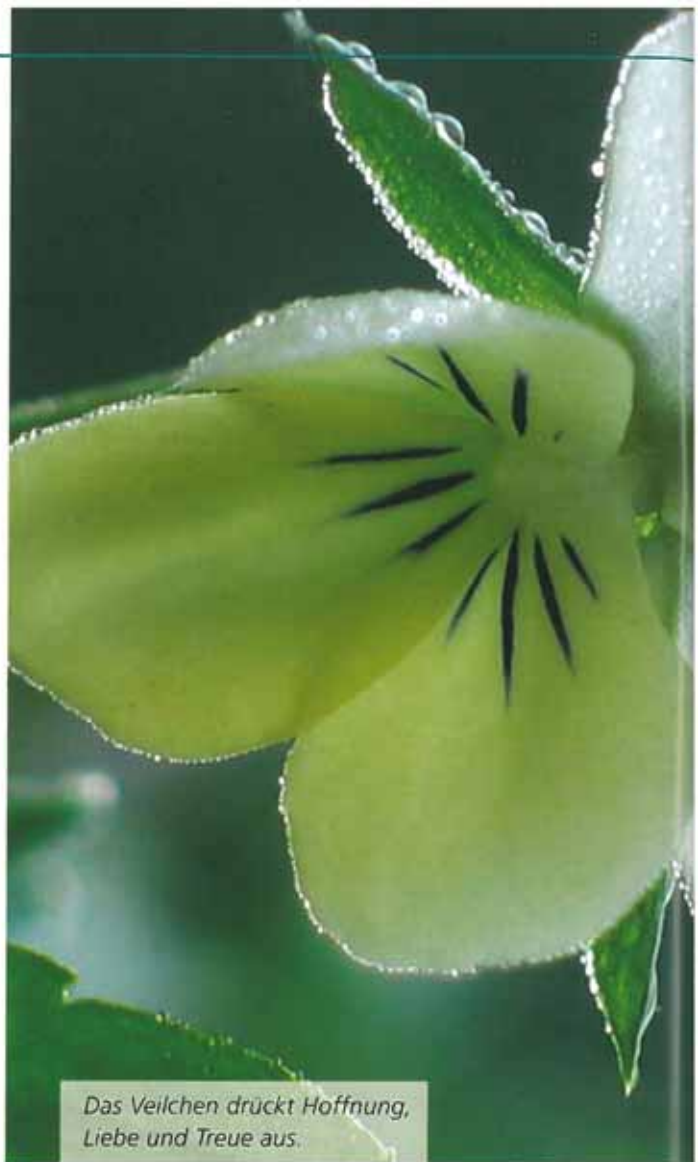
Schon in der Antike war mit dem Kranz nicht nur der Gedanke an Sieg verbunden, sondern auch der trostvermittelnde Glaube an Unendlichkeit und Unsterblichkeit. So wurde der Kranz immer wieder als Weihegabe für Tote verwendet und ist bis heute das beliebteste Symbol für den an den Verstorbenen gerichteten letzten Gruß und Ausdruck des Mitleidens für die Angehörigen.

TRAUERFEIER - BESTATTUNG

Die Trauerfeier sollte einen angemessenen Rahmen für das letzte Geleit bilden, das dem Verstorbenen zuteil wird. Zwar ist ein gewisser Rahmen, vor allem bei einer kirchlichen Beerdigung, vorgegeben, doch sollten hier auch die persönlichen Wünsche der Familie einfließen.

Mit dem Vertreter der jeweiligen Glaubensgemeinschaft wird der Ablauf der Bestattungszereemonie besprochen. Gehört der Verstorbene keiner Konfession an, so kann ein guter Freund einige Worte sprechen. Die Angehörigen können aber auch einen freien Redner bitten, diesen Dienst zu übernehmen. Auch hier können erfahrene Bestattungsunternehmen oder freikirchliche Gemeinschaften Hilfestellung leisten. Das Gleiche gilt für die Betreuung der während der Trauerfeier ausgelegten Kondolenzliste, die es den Angehörigen später erleichtert, beim Versenden der Danksagungen niemanden zu übersehen.

Wer keine Beileidsbezeugungen am Grab wünscht, sollte darauf bereits in der Traueranzeige hinweisen. Aber auch hier ist zu überlegen, ob man nicht bereit ist, die Anteilnahme der Trauergäste anzunehmen. Auch wenn das, was am offenen Grab von den Trauergästen gesagt wird, manchmal etwas unbeholfen klingt, so ist es doch der Versuch, den Hinterbliebenen Trost zu spenden und ihnen das Gefühl zu geben, nicht allein zu sein mit ihrem Leid – ein Gefühl, das der Trauernde in diesem Augenblick sicher am meisten braucht.



Das Veilchen drückt Hoffnung, Liebe und Treue aus.

DIE DANKSAGUNG

Eine Danksagung sollte etwa zwei bis vier Wochen nach der Bestattung erfolgen. Dies kann persönlich, durch eine Anzeige oder eine Danksagungskarte geschehen. Danksagungen richten sich in der Regel an Menschen, die ihr Beileid durch Worte, Blumen, einen Brief oder persönliches Geleit zur letzten Ruhestätte ausgedrückt haben. Zum Empfängerkreis für eine schriftliche Danksagung können beispielsweise aber auch die freiwilligen Träger, die Schwestern der Diakonie oder der Seelsorger gehören.



ES ÄNDERT SICH VIELES – VIELES MUSS SICH ÄNDERN

Im Laufe eines Lebens geht jeder Mensch eine Reihe von Verpflichtungen ein, die zum Alltag gehören oder aber bestimmte Zielsetzungen haben. Dazu gehören zum Beispiel der Abbuchungsauftrag für die Kfz-Steuer, die Einzugsermächtigung für die Hausratversicherung, der Bausparvertrag oder ein Zeitschriften-Abonnement. Nach dem Ableben eines Familienmitgliedes muss deshalb möglichst rasch überprüft werden, welche dieser Verpflichtungen auf den Partner oder möglicherweise die Kinder überschrieben werden können oder zweckmäßigerweise sollten oder aber gekündigt werden müssen.

Ist der oder die Verstorbene Mieter(in) einer Wohnung, sollte der Vermieter umgehend informiert werden. Wichtig ist es zu wissen, dass das Mietverhältnis durch den Tod des Mieters nicht automatisch als beendet gilt, sondern der in gemeinsamer Haushaltsführung lebende Partner in den Vertrag eintreten kann, womit er entsprechend weitergeführt wird. Allerdings: Für den oder die Erben besteht das Recht, mit dreimonatiger Frist zum nächstzulässigen Termin zu kündigen. Tritt der Partner in den bestehenden Mietvertrag ein, sollten parallel die Telefongesellschaft zwecks Übernahme/Umschreibung des Telefonanschlusses und die Stadtwerke oder das zuständige Energieversorgungsunternehmen über die Veränderung unterrichtet werden. Wird die Wohnung aufgelöst, müssen die Verträge entsprechend gekündigt werden, um weitere Kosten zu vermeiden.

Auch bestehende Versicherungen – Sach-, Haftpflicht- oder Rechtsschutz-Versicherungen – sollten von den Angehörigen des oder der Verstorbenen möglichst umgehend dahingehend überprüft werden, ob ihre Weiterführung sinnvoll oder ihre Kündigung angebracht ist. Das Gleiche gilt für Bau- oder Ratensparverträge, Zeitungs- oder Zeitschriften-Abonnements und Mitgliedschaften zum Beispiel in Buchclubs. Gekündigt werden sollten auf jeden Fall die Mitgliedschaften des oder der Verstorbenen bei Gewerkschaften, Vereinen, Verbänden, Clubs oder anderen Gemeinschaften, die Mitgliedsbeiträge erheben.

DIE TRAUER ZULASSEN

Wer verbindet nicht mit dem Wort Trauer zunächst einmal das Empfinden beim Verlust eines nahestehenden Menschen? Der Tod löst Trauer aus – und unsere Sprache unterstreicht die Verbindung zwischen Tod und Trauer fast diktatorisch: Trauerhaus, Trauerbrief, Trauerkleidung ... Vokabeln, die Trauer auf ein bestimmtes Ereignis im Leben eines Menschen einengen.

Der Trauer aber begegnen wir in jedem Lebensalter und vielen Lebensbereichen. Das Kind, das sich von seinem geliebten, aber im Laufe der Jahre völlig ramponierten Teddy trennen muss, empfindet sie ebenso wie der Erwachsene, für den eine Verbindung zerbricht. Trauer ist ein Teil unseres Lebens, ein natürliches Empfinden, wie es auch die Freude ist. Gefühle und Empfindungen und der Umgang mit ihnen formen den Menschen, gehören zu seiner Entwicklung. Trauer um einen geliebten Gefährten ist etwas ganz Natürliches – und das wird in unserer Zeit, in der die Perfektion einen so hohen Stellenwert hat, oft verdrängt.

Jeder Mensch hat das elementare Recht zu trauern. Trauer zuzulassen, ist der erste Schritt, sie zu überwinden. Sie zu begreifen gehört zu den Phasen, die durchschritten werden müssen, um zu verstehen und um den Weg zurück ans Licht des Lebens zu finden. Traurig zu sein gehört zu unserem menschlichen Leben genauso wie glücklich zu sein. Trauer – das ist eine normale, ja, im besten Sinne des Wortes sogar eine „alltägliche“ Lebenserfahrung.



Die Aster steht für das Gedenken und die Liebe über den Tod hinaus.

TRAUERN IM POSITIVEN SINN

Allerdings: Für jeden einzelnen von Trauer bewegten Menschen ist diese tiefe seelische Erschütterung alles andere als alltäglich. Vielmehr wird Trauer als Ausnahme- oder Grenzsituation erfahren; sie gilt als „anormal“ in dem Sinn, dass sie den vermeintlich normalen Lebensrhythmus stört. Die Folge dieses Verständnisses von Trauer als einem unnatürlichen Störfaktor ist der Versuch, die mit der Trauer verbundenen, ganz unterschiedlichen Gefühle so in den Griff zu bekommen, dass sie das „normale“ Leben eben nicht allzu sehr behindern. Doch längst wissen wir, dass wir ein Recht auf Trauer haben: Unterdrückte, verdrängte, zurückgehaltene, verborgene Trauer macht krank – seelisch und körperlich. Und noch mehr: Trauer darf nicht nur, sie muss erlebt, durchlitten und auch gezeigt werden dürfen. „Die Trauer zulassen“ bedeutet daher auch, einen sehr schweren Lebensabschnitt positiv zu gestalten; positiv für das Überwinden dieser Phase und für die „Zeit danach“.

Was heißt „trauern“ in diesem positiven Sinn? Die Trauer ist ein Schmerz, der immer dann empfunden wird, wenn Menschen einen Verlust erleiden. Der Tod eines nahestehenden Angehörigen, eines Freundes löst einen solchen Trauerschmerz aus. Grundsätzlich aber tritt Trauer keineswegs ausschließlich im Zusammenhang mit dem Tod auf. Ganz im Gegenteil werden zahlreiche Trauererfahrungen im alltäglichen Lebenszusammenhang gemacht: Abschiednehmen

von Freunden, die fortziehen, Trennung von einem Partner (zum Beispiel durch Scheidung), Aufgeben einer langgehegten Hoffnung, Verlust einer Lebensorientierung, schließlich das Sich-eingestehen-Müssen von Krankheit und Alter – das alles sind typische Situationen für das Erleben von Trauer. Die Trauer eröffnet die Wege, die durch diese und andere Krisen hindurchführen.

DIE HEILENDE KRAFT DER TRAUER

Die heilende Funktion der Trauer wird heute oft übersehen. Im Gegenteil gilt gerade demjenigen die allgemeine Anerkennung, der seine Traurigkeit verbirgt: So erscheint es erstrebenswert, sich am offenen Grab „tapfer zu halten“, nicht oder zumindest nicht laut zu weinen oder zu klagen. Auch ein Hinterbliebener, der „gefasst“ auf die Todesnachricht reagiert, erregt Bewunderung. In der Tat kommt Außenstehenden eine solch verhaltene Reaktion gelegen: Trauernde, die ihre Gefühle nicht zeigen – die also nicht offen weinen, klagen, aggressiv und ungerecht sind, die nicht über den verlorenen Menschen sprechen oder Erinnerungen aufwärmen – Trauernde also, die noch im seelischen Ausnahmezustand von der Rücksichtnahme auf ihre Mitwelt bestimmt sind, wirken auf ihre Umgebung angenehm und „unproblematisch“. Doch weder dem Betroffenen selbst noch den Angehörigen, Freunden oder Bekannten hilft diese „Beherrschung“ auf Dauer wirklich, denn sie führt zu zusätzlichem Leid und zur inneren Vereinsamung.

